

Aktuelle Information zum 42. Amendment des IMDG-Code

Hinweise zur Anwendung der UN-Nr. 3171 / 3556 bis 3558 Fahrzeuge

Das 42. Amendment des IMDG-Codes kann seit dem 01.01.2025 freiwillig angewendet werden. Ab dem 01.01.2026 ist es verpflichtend anzuwenden und löst das 41. Amendment entsprechend ab.

Bereits seit dem 01.01.2018 bezieht sich die UN 3166 nur noch auf den Transport von Fahrzeugen (siehe hierzu gesonderten Newsflyer WSP 521 zu UN 3166 auf der Homepage).

Zeitgleich sind die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 als Abgrenzung zu den Fahrzeugen unter der UN 3166 in die Gefahrgutliste Kapitel 3.2 IMDG-Code aufgenommen worden. Diese UN-Nummern gelten im Gegensatz zur UN 3166 für **Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellenmotoren** sowie **Verbrennungsmaschinen und Maschinen mit Brennstoffzellen-Motoren**, die keine Fahrzeuge sind.

Mit der Einführung des 42. Amendments wurden in der Gefahrgutliste Kap. 3.2 IMDG-Code und in die Sondervorschrift (SV) 388 um die neuen UN-Nummern UN 3556, 3557 und 3558 für elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- und Natrium-Ionen-Batterien ergänzt. Zusätzlich dürfen einige Teile des Fahrzeugs (mit Ausnahme der Batterie) vom Rahmen abgebaut werden, wenn Fahrzeuge in einer Verpackung befördert werden, damit sie in eine Verpackung passen.

Für Fahrzeuge, die mit Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien angetrieben werden, sind die Sondervorschriften (SV) 384, 388, 405, 961 und 962 zu beachten. Für Fahrzeuge, die mit Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden, gelten zusätzlich zu den o.g. Fahrzeugen der UN 3556 und 3557 die Sondervorschriften (SV) 404 und 977. Bei Fahrzeugen der UN 3558 müssen die Natrium-Ionen-Batterien den Bestimmungen des neu eingeführten 2.9.5 IMDG-Code entsprechen.

Als Verpackungsanweisung ist die P 912 neu im Amdt.42-24 IMDG-Code für die o.g. UN 3556 bis 3558 eingeführt worden und anzuwenden.

Die Eintragung der UN-Nummer 3171 im Amdt. 42-24 IMDG-Code gilt nunmehr nur noch für Fahrzeuge und Geräte, die durch Nassbatterien oder Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natriumlegierungen angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden. Insofern gibt es hier jetzt eine klare Abgrenzung der UN 3171 zu den o.g. neueingeführten UN-Nummern UN 3556, UN 3557 und UN 3558.

Der UN 3171 sind weiterhin die SV 388, 961, 962 und 971 zugeordnet und zu beachten.

Lithiumbatterien, die in Güterbeförderungseinheiten eingebaut sind und nur für die Energieversorgung außerhalb der Transporteinheit eingebaut sind, sind der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT zugeordnet.

Bezugnehmend auf häufig gestellte Fragen überarbeitet WSP 521 diese „Aktuelle Information“ und veröffentlicht untenstehende **Auszüge aus den Sondervorschriften (SV) 961 bzw. 962** hinsichtlich ihrer derzeitigen Fassung. Diese Erläuterungen gelten nur bis zur nächsten Änderung des IMDG-Codes in diesem Bereich. In der genannten

Sondervorschrift 388 wird der Begriff „Fahrzeug“ bestimmt und anhand von Beispielen veranschaulicht. Die o.g. Fahrzeuge der UN 3556 bis 3558 wurden in die SV 388 neu aufgenommen.

Hinweis:

Die Sondervorschriften 961 bzw. 962 sind im Kapitel 3.3 IMDG-Code (42. Amendment) im Volltext nachzulesen.

Die in dieser „Aktuellen Information“ nicht betrachteten Passagen, dürfen bei der Anwendung der SV 961 + 962 allerdings nicht außer Acht gelassen werden.

UN 3171

BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT

UN 3556

FAHRZEUG, MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN

UN 3557

FAHRZEUG, MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN

UN 3558

FAHRZEUG, MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN

SV 961

Fahrzeuge unterliegen nicht den übrigen Vorschriften dieses Codes, mit Ausnahme der Vorschriften in P 912, der Sondervorschrift 388 bzw. der Sondervorschrift 977, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Fahrzeuge sind auf dem Fahrzeugdeck, in Sonderräumen und Ro/Ro Räumen oder auf dem Wetterdeck eines Ro/Ro Schiffs oder in einem von der Verwaltung (Flaggenstaat) gemäß SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 20 als speziell für die Beförderung von Fahrzeugen gebaut und genehmigt eingestuftem Laderaum gestaut und es gibt keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterie, des Motors, der Brennstoffzelle, der Druckgasflasche, des Druckgasspeichers oder des Brennstoffbehälters, sofern vorhanden. Wenn sie in eine Güterbeförderungseinheit gepackt sind, gilt die Ausnahme nicht für Containerladeräume eines Ro/Ro-Schiffs.

Anmerkung von WSP 521

Während der Absatz 1 nur für die Verladung auf Ro/Ro-Schiffe bzw. auf/in speziell zugelassene Schiffe/Laderäume gilt, sind die Absätze 2 bis 6 dieser Sondervorschrift auf die Verladung auf alle übrigen Schiffe anzuwenden. Der Absatz 6 wurde neu in die SV 961 aufgenommen.

Der 2. Absatz in SV 961.1 (aus dem Amdt. 41-22 IMDG-Code)

...“Bei Fahrzeugen, die ausschließlich durch Lithiumbatterien angetrieben werden und bei Hybrid-Elektrofahrzeugen, die sowohl von einem Verbrennungsmotor als auch von Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, entsprechen die Lithiumbatterien darüber hinaus den Vorschriften in 2.9.4, mit der

Ausnahme, dass 2.9.4.1 und 2.9.4.7 nicht anwendbar sind, wenn Vorproduktionsprototypen von Batterien oder Batterien aus einer Kleinserie von höchstens 100 Batterien in das Fahrzeug eingebaut sind und das Fahrzeug gemäß den im Herstellungsland oder dem Verwendungsland anwendbaren Vorschriften hergestellt und zugelassen ist. Ist eine in ein Fahrzeug eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt, ist die Batterie zu entfernen.“

wurde aus der SV 961.1 entfernt und in die SV 388 (siehe Absatz .10) in das Amdt. 42-24 IMDG-Code mit entsprechenden Änderungen/Ergänzungen übernommen.

2. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von 38°C oder darüber (z. B. Dieselfahrzeuge) gibt es in keinem Teil des Brennstoffsystems Undichtheiten, der (die) Brennstoffbehälter enthält (enthalten) höchstens 450 L Brennstoff und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.
3. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbaren flüssigen Brennstoff mit einem Flammpunkt von weniger 38°C (z. B. Benzinfahrzeuge) ist (sind) der (die) Brennstoffbehälter entleert und die eingebauten Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Motorenkomponenten wie Brennstoffleitungen, Brennstofffilter und Einspritzdüsen müssen nicht gereinigt, entleert oder entgast werden, um als leer zu gelten. Der Brennstoffbehälter muss nicht gereinigt oder entgast werden.
4. Bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas (verflüssigt oder verdichtet) ist (sind) der (die) Brennstoffbehälter leer und der Überdruck im Behälter übersteigt nicht 2 bar, das Brennstoff-Absperrventil ist geschlossen und gesichert und eingebaute Batterien sind gegen Kurzschluss geschützt.
5. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit einer Nass- oder Trockenbatterie oder einer Natriumbatterie betrieben werden, ist die Batterie gegen Kurzschluss geschützt.

Anmerkung von WSP 521

Nach hiesiger Auffassung nehmen Lithium-Batterien einen Sonderstatus ein (u.a. erkennbar an den eigenen UN-Nummern UN 3480, 3481, 3090 und 3091) und fallen nicht unter die anderweitig in der Gefahrgutliste als „Batterie, nass ...“ oder „Batterie, trocken ...“ bezeichneten Batterietypen (siehe z.B. UN 2800, 2794, 2795 oder 3028). Lithium-Ionen-Akkus sind somit keine Nass- oder Trockenbatterien.

Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit einer Natrium-Ionen-Batterie betrieben werden, ist die Batterie in einer Weise so kurzgeschlossen, dass die Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss ist leicht nachprüfbar (z. B. Stromschiene zwischen den Polen).

SV 962

Fahrzeuge, die die Bedingungen der Sondervorschrift 961 nicht erfüllen, sind der Klasse 9 zuzuordnen und haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Fahrzeuge dürfen keine Anzeichen für eine Undichtheit der Batterien, Motoren, Brennstoffzellen, Druckgasflaschen oder Druckgasspeicher oder Brennstoffbehälter, sofern vorhanden, aufweisen;
2. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeiten darf (dürfen) der (die) Brennstoffbehälter zu nicht mehr als einem Viertel gefüllt sein und die entzündbare Flüssigkeit darf keinesfalls 250 L übersteigen, sofern von der zuständigen Behörde nichts Anderes zugelassen ist;

Anmerkung von WSP 521

Sofern die gemäß SP 961.2 vorgegebene Höchstmenge entzündbarer flüssiger Brennstoffe mit Flammpunkt $\geq 38^{\circ}\text{C}$ von 450 L überschritten wird, ist entsprechend der SV 962.2 zu verfahren und es muss aufgrund der Brennstoffmenge um eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde ersucht werden.

3. bei Fahrzeugen mit Antrieb durch entzündbares Gas muss das Absperrventil des (der) Brennstoffbehälters (Brennstoffbehälter) sicher geschlossen sein;
4. eingebaute Batterien müssen den Vorschriften von Sondervorschrift 388 bzw. Sondervorschrift 977 entsprechen und vor Beschädigung, Kurzschluss und unbeabsichtigtes Auslösen während der Beförderung geschützt sein.

Die Vorschriften dieses Codes für die Kennzeichnung, die Bezettelung und die Plakatierung sowie für Meeresschadstoffe gelten nur für Fahrzeuge, die vollständig von Verpackungen, Verschlüssen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine schnelle Identifizierung verhindern (z. B. Umverpackung).

Anmerkung von WSP 521

Für die Anwendung der Sondervorschrift 962 gilt:

Die Kapitel 5.2 (Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken) und 5.3 (Plakatierung und Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten) finden keine Anwendung, sofern sich das Fahrzeug nicht in einer Umverpackung befindet, die eine schnelle Identifizierung verhindert.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei der Verladung von Fahrzeugen im Container weder das Fahrzeug noch der Container zu bezetteln bzw. zu plakatieren und zu kennzeichnen ist.

Die Dokumentation/das Erstellen eines Beförderungspapiers mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme der SV 962 gem. Kapitel 5.4 ist erforderlich!

Ansprechpartner

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 521 Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg

Telefon: +49 40 428 665 471
Fax: +49 40 427 999 087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
<http://www.polizei.hamburg.de>

Stand: 2025